

Kreis Viersen	3
40/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
41/2021 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Kesselanlage - Willy Siemes und Sohn GmbH & Co. KG, Viersen	4
42/2021 Anmeldung für die Jägerprüfung 2021	7
43/2021 Entscheidung über Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Landrates/der Landrätin sowie der Vertretung des Kreises Viersen vom 13.09.2020	8
Burggemeinde Brüggen	9
44/2021 Bra/5 b „Angenthoer Süd“, 9. Änderung	9
45/2021 Bebauungsplan Bra/28 „Agrisstraße“ Satzung über örtliche Bauvorschriften	12
46/2021 Bebauungsplan Brü/6 a „Born Süd – Borner Feld“ (Überarbeitung), 4. Änderung und Ergänzung 1. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften	16
47/2021 Bebauungspläne Brü/8 a bis h 6. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften	20
48/2021 Brü/18 „Am Grasweg“/ VEP Nr. 1 „Benzenbergweg“ 1. Änderungssatzung zur Satzung über örtliche Bauvorschriften	24
Stadt Nettetal	28
49/2021 Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr	28
Gemeinde Schwalmtal	30
50/2021 Bekanntmachung Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung	30
Stadt Viersen	33
51/2021 Öffentliche Zustellung	33
52/2021 Öffentliche Zustellung	34
53/2021 Öffentliche Zustellung	35

54/2021	Öffentliche Zustellung.....	36
55/2021	Öffentliche Zustellung.....	37
56/2021	Öffentliche Zustellung.....	38
57/2021	Bekanntmachung der Stadt Viersen	39
Stadt Willich.....		40
58/2021	Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden.....	40
59/2021	144. Änderung (Am Bruch, 1. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss	41
60/2021	Bebauungsplan Nr. 20 I N -Am Bruch, 1. Änderung- hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss	44
61/2021	Bebauungsplan Nr. 46 S -westlich Willicher Straße- hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	48
62/2021	167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Aufstellungsbeschluss.....	50
63/2021	Bebauungsplan Nr. 25 N -östlich Niersplank- hier: Aufstellungsbeschluss	51
64/2021	Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen	52
Sonstige		55
65/2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG).....	55

Kreis Viersen

40/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.01.2021
Aktenzeichen 03196507379/rü
gegen**

Herrn
Umair Zahoor
Zum Obersten Hof 28
51580 Reichshof

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.01.2021

Im Auftrag

Rütten

41/2021 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
– Kesselanlage - Willy Siemes und Sohn GmbH & Co. KG, Viersen

Die Willy Siemes und Sohn GmbH & Co. KG, Gerberstraße 29 – 31, 41748 Viersen betreibt eine Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nummer 7.2.1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Viersen. Der Kreis Viersen hat eine nachträgliche Anordnung auf Grundlage des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 BImSchG für die Kesselanlage mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

1. Emissionsbegrenzung

Die Anlage – Kesselanlage – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:

- | | | |
|------|--------------------------------------|------|
| 1.1. | Gesamtstaub [mg/m ³]: | 5 |
| 1.2. | CO [mg/m ³]: | 50 |
| 1.3. | NO ₂ [g/m ³]: | 0,10 |
| 1.4. | SO ₂ [g/m ³]: | 10 |
| 1.5. | Formaldehyd [mg/m ³]: | 5 |

2. Messungen

- 2.1 *Spätestens bis zum 13.06.2021 ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*
- 2.2 *Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.*
- 2.3 *Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.*
- 2.4 *Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.*

- 2.5 *Einzelmessungen für die Parameter Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Formaldehyd sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 2.1.*
3. *Ich ordne die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1 und 2 gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 (Verwaltungsgerichtsordnung) VwGO an.*
4. *Sollten Sie der unter Ziffer 1 genannten Anordnung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG) an.*
5. *Sollten Sie der unter Ziffer 2 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
6. **Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Willy Siemes und Sohn GmbH & Co. KG. Der entsprechende Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Die nachträgliche Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung Ihrer Klage gemäß § 80 (5) VwGO wiederherstellen.

Eine Ausfertigung der gesamten nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt in der Zeit **vom 05.02.2021 bis einschließlich 18.02.2021** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, 2. Etage, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 09.00Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,

1. Obergeschoss, Raum 135, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Zusätzlich wird die nachträgliche Anordnung während des o.g. Zeitraumes im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Die nachträgliche Anordnung wird hiermit nach Vorgabe des § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 10 Abs. 7 bis 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung entspricht zudem den Vorgaben des § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben.

Viersen, den 19.01.2021

Dr. Coenen
Landrat

42/2021 Anmeldung für die Jägerprüfung 2021

Aufgrund der anhaltenden Pandemielage Covid-19 wird die Durchführung der diesjährigen Jägerprüfung verschoben.

Der Termin für die Durchführung der schriftlichen Jägerprüfung war in diesem Jahr für den 19. April terminiert. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird dieser Termin abgesagt. Der Termin stand unter der Voraussetzung der Zulässigkeit und Einhaltung der Vorgaben nach der dann gültigen Coronaschutzverordnung. An diesem gesetzlich errechneten Termin sollte zunächst festgehalten werden, bis Klarheit über die Möglichkeiten des Präsenzunterrichtes im Rahmen der Vorbereitung auf die Jägerprüfung ab Februar 2021 besteht. Mit der Coronaschutzverordnung vom 21.01.2021 und der damit verbundenen Verlängerung des Lockdowns bis Mitte Februar 2021 stellt sich die Situation und damit die Bewertung nun anders dar. Den Prüflingen kann keine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung ermöglicht werden. Mit Erlass vom 26.01.2021 wurde daher der Termin auf zunächst unbestimmte Zeit verschoben. Ziel ist, den unteren Jagdbehörden zu gegebener Zeit einen Nachholtermin für die Durchführung der schriftlichen Jägerprüfung mitzuteilen. Diese soll voraussichtlich im Juni 2021 stattfinden, abhängig von der Entwicklung der Situation.

Die Termine für die mündliche Prüfung und für das jagdliche Schießen werden ebenfalls verschoben. Mit Bekanntmachung des Termins der schriftlichen Prüfung werden gleichzeitig neue Termine für die nachfolgenden Prüfungen bekannt gemacht.

Viersen, den 26.01.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez.:
Hoffmann

43/2021 Entscheidung über Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Landrates/der Landrätin sowie der Vertretung des Kreises Viersen vom 13.09.2020

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 24.11.2020 für die Zeit der vom Landtag NRW am 30.10.2020 festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite seine Entscheidungsbefugnisse auf den Kreisausschuss delegiert. Demnach hat gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 65 Kommunalwahlordnung der Kreisausschuss des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 07.01.2021 anstelle des Kreistages beschlossen, den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates/der Landrätin zurückzuweisen und die Wahl des Landrates/der Landrätin und die Wahl der Vertretung des Kreises vom 13.09.2020 für gültig zu erklären.

Viersen, 01.02.2021

In Vertretung

gez.
Schabrich
Kreiwahlleiter

Burggemeinde Brüggen

44/2021 Bra/5 b „Angenthoer Süd“, 9. Änderung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bra/5b „Angenthoer Süd“, 9. Änderung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 9. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“ am 15.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“ wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtskräftige Bebauungspläne (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“ als Satzung vom 15.12.2020, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 27.01.2021

gez.

Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht
Geltungsbereich der 9. Änderung des
Bebauungsplanes
Bra/5b „Angenthoer Süd“

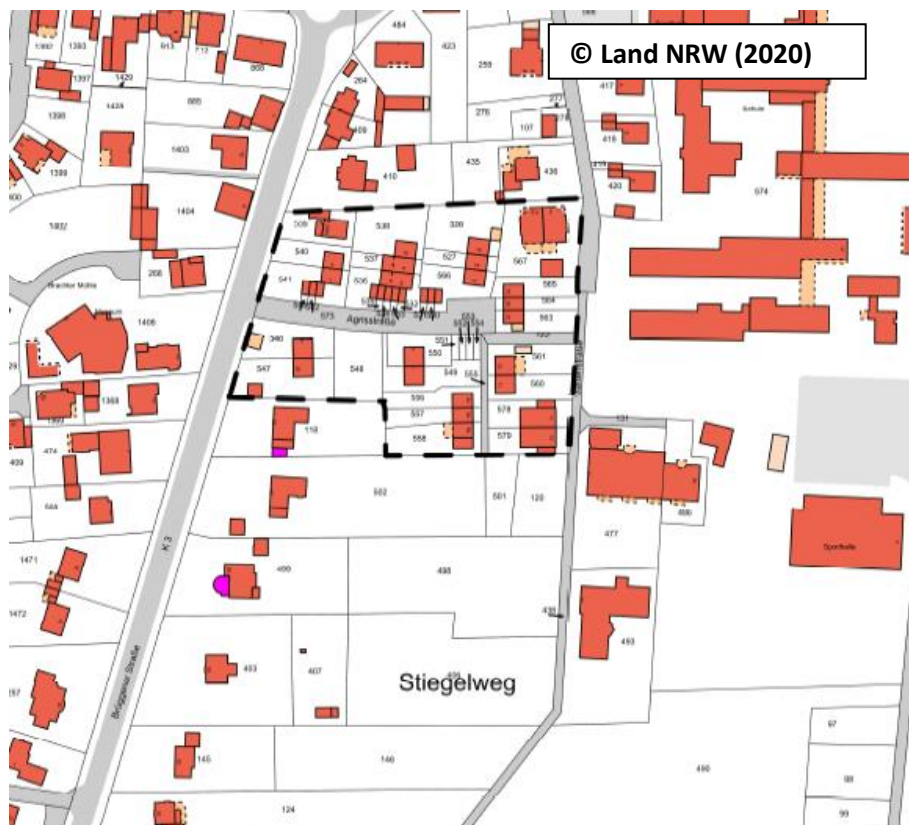


45/2021 Bebauungsplan Bra/28 „Agrisstraße“**Satzung über örtliche Bauvorschriften****Satzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/28 „Agrisstraße“ vom 09.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich Bebauungsplanes Bra/28 „Agrisstraße“ in der Gemarkung Bracht, Flur 19. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt

§ 2**Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

I. Einfriedigungen

1. Einfriedungen in Vorgärten
 - 1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
 - 1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.
2. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen
 - 2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.
 - 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.
3. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen
 - 3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.
 - 3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.
 - 3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
 - 3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 anzurechnen.

4. Sonderfälle

- 4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.
- 4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.
- 4.3 Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.

5. Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die unter II. Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW unter Ziff. 2 Einfriedungen aufgeführten Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/28 „Agrisstraße“ vom 15.11.2012 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/28 „Agrisstraße“ vom 09.10.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 27.01.2021

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

46/2021 Bebauungsplan Brü/6 a „Born Süd – Borner Feld“ (Überarbeitung),**4. Änderung und Ergänzung****1. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften****1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/6 a „Born Süd – Borner Feld“ (Überarbeitung) vom 09.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019 hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser 1. Änderungssatzung umfasst den Geltungsbereich der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/6 a „Born Süd – Borner Feld“ (Überarbeitung) in der Gemarkung Brüggen, Flur 46. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt

§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

Die örtlichen Bauvorschriften werden unter § 2 Ziffern IV. Vorgärten und Einfriedungen und V. Abschirmwände und Garagengrenzwände wie folgt neu gefasst:

IV. Einfriedungen

1. Einfriedungen in Vorgärten
 - 1.1 Einfriedungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
 - 1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.
2. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen
 - 2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.
 - 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.
3. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen
 - 3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.
 - 3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.
 - 3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

- 3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 anzurechnen.
4. Sonderfälle
- 4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.
- 4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.
- 4.3 Bei besonderen Geländebedingungen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
5. Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

Die Nummerierung der örtlichen Bauvorschriften ändert sich unter Ziffer **VI. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter** in Ziffer **V. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter**.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/6 a „Born Süd – Borner Feld“ (Überarbeitung) vom 09.10.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 27.01.2021

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

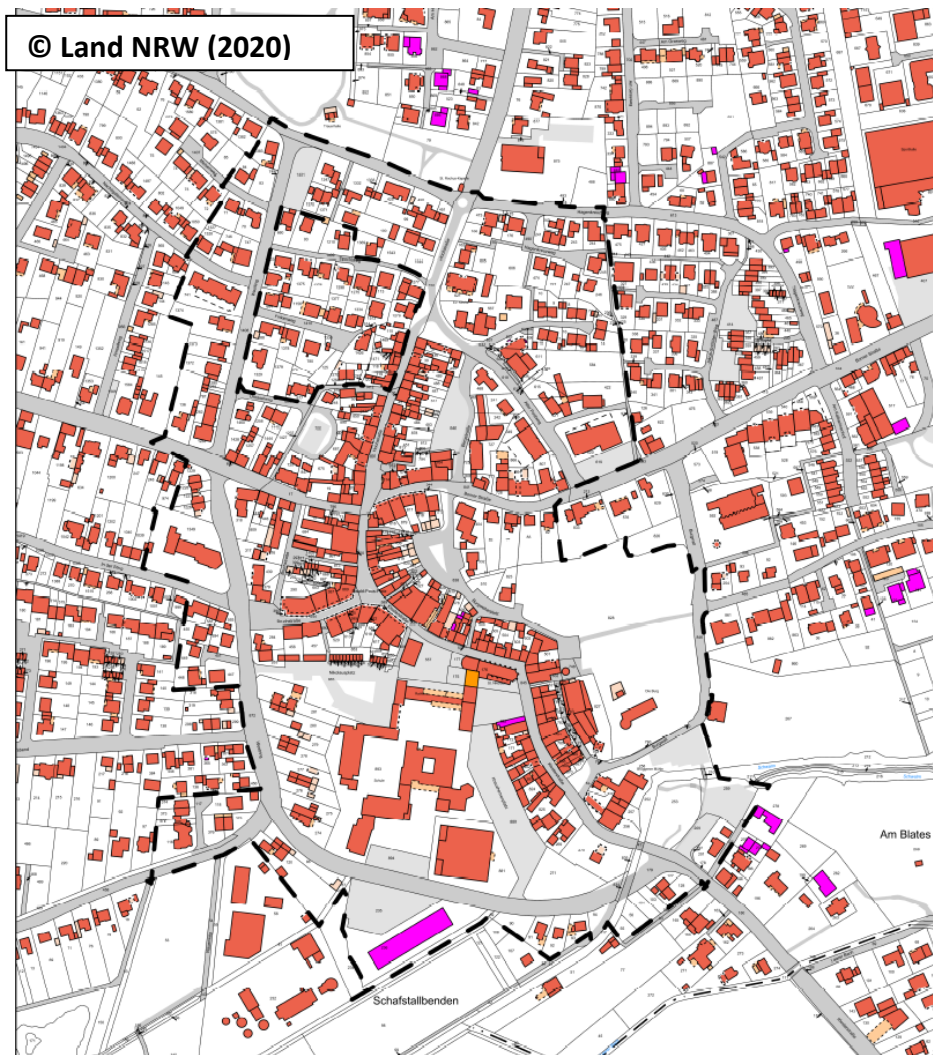
47/2021 Bebauungspläne Brü/8 a bis h**6. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften****6. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich der Bebauungspläne Brü/8 a bis h vom 09.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderungssatzung umfasst den Geltungsbereich der Bebauungspläne Brü/ 8 a bis h in der Gemarkung Brüggen, Flur 12, 13, 51-54 und 56. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen.

Die örtlichen Bauvorschriften werden unter **B Festsetzungen für die Bereiche, die im Gestaltungsplan mit dem Buchstaben D gekennzeichnet sind**, in den Ziffern 6 Vorgärten und Einfriedungen und 7 Abschirmwände und Garagengrenzwände, wie folgt neu gefasst:

6 Einfriedungen

6.1 Einfriedungen in Vorgärten

- 6.1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

- 6.1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.
- 6.2 Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen
 - 6.2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.
 - 6.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.
- 6.3 Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen
 - 6.3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.
 - 6.3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.
 - 6.3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
 - 6.3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 anzurechnen.
- 6.4 Sonderfälle
 - 6.4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.
 - 6.4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.
 - 6.4.3 Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
 - 6.4.4 In dem im Bebauungsplan Brü/8e „Ortskern-Bruchstraße“ (1. Änderung) mit der Ordnungsziffer 1 gekennzeichneten Bereich sind Einfriedungen in einem Abstand von mindestens 1,0 m

gemessen ab Böschungsoberkante des vorbeiführenden Gewässers zu errichten. Mauern sind in diesem Bereich unzulässig.

6.5. Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich der Bebauungspläne Brü/8 a bis h vom 09.10.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 27.01.2021

gez.

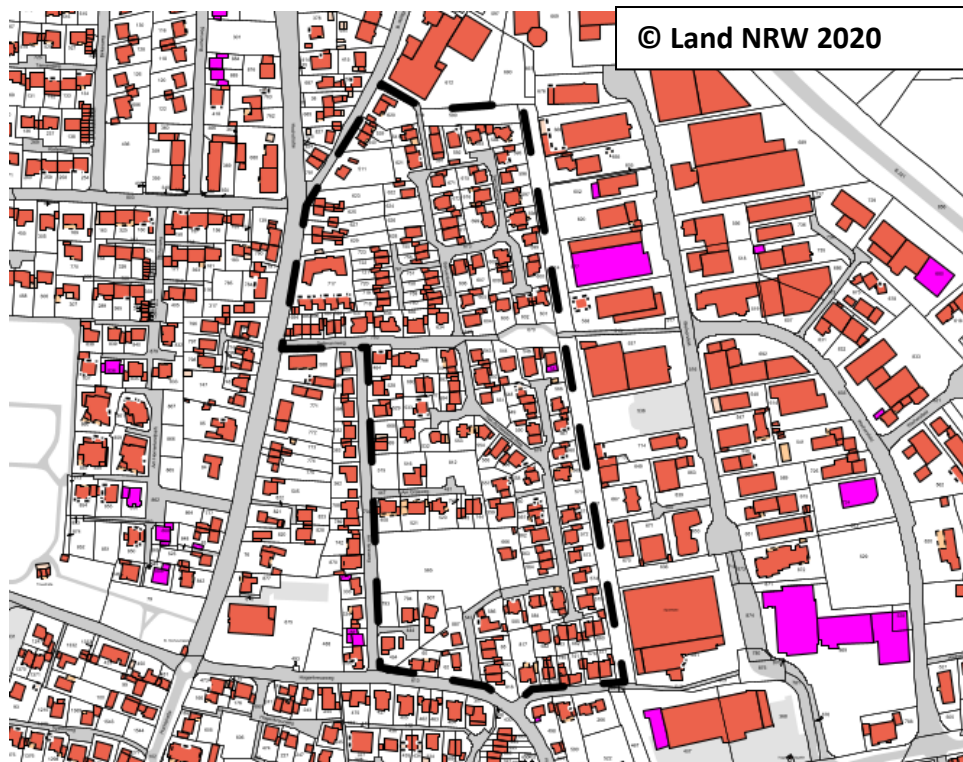
Frank Gellen
Bürgermeister

48/2021 Brü/18 „Am Grasweg“/ VEP Nr. 1 „Benzenbergweg“**1. Änderungssatzung zur Satzung über örtliche Bauvorschriften****1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ sowie des VEP Nr. 1 „Benzenbergweg“ vom 18.06.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019 hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ einschließlich der 1., 2., 3., 5., und 6. Änderung sowie des VEP Nr. 1 „Benzenbergweg“ in der Gemarkung Brüggen, Flur 52. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt

§ 2**Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

Die örtlichen Bauvorschriften werden unter § 2, I. Bauform Nr. 1.1, wie folgt neu gefasst:

I. Bauform**1. Dachform und Dachneigung**

- 1.1 Mit Ausnahme der Grundstücke der 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° vorgeschrieben. Im Bereich der 5. Änderung sind ausschließlich Flachdächer zulässig.

Die örtlichen Bauvorschriften werden unter § 2, IV. Einfriedigungen und V. Abschirmwände und Garagengrenzwände, wie folgt neu zusammengefasst:

IV. Einfriedigungen**1. Einfriedungen in Vorgärten**

- 1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
- 1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.

2. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen

- 2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.
- 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.

3. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen

- 3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.

- 3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.
- 3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
- 3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 anzurechnen.
4. Sonderfälle
- 4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.
- 4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.
- 4.3 Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
5. Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

Die Nummerierung der örtlichen Bauvorschriften ändert sich unter Ziffer **VI. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter** in Ziffer **V. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter.**

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4**Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ sowie des VEP Nr. 1 „Benzenbergweg“ unter § 2, I. Bauform Nr. 1.1 und IV. Einfriedigungen und V. Abschirmwände und Garagengrenz- wände vom 06.11.2015 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ sowie des VEP Nr. 1 „Benzenbergweg“ vom 18.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Ge- meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ab- lauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 27.01.2021

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Stadt Nettetal

49/2021 Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) berichtigt GV NW 2015, S. 312, in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung, Flur	Flurstück
Landrat-Mülleneisen-Straße	Lobberich, 12	1621



Der dargestellte Plan ist Bestandteil der Widmung.

Dieser Plan, der die gewidmeten Straßenflächen ausweist, kann auch während der Dienststunden im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Planung, Klimaschutz, Mobilität der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, nach telefonischer Vereinbarung unter 02153/898-6114 eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nettetal, den 28.01.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Markus Grünh
Geschäftsbereichsleiter Stadtentwicklung und Bauen

Gemeinde Schwalmtal

50/2021 Bekanntmachung Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die Gemeindewerke Brüggen GmbH (Antragstellerin) hat am 5. Mai 2017 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf den Grundstücken

Brunnen	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
I	Brüggen	Brüggen-Born	35	39
II	Brüggen	Brüggen-Born	34	88
II	Brüggen	Brüggen-Born	34	88
IV	Brüggen	Bracht	18	253
V	Brüggen	Bracht	18	253
VI	Brüggen	Brüggen-Born	44	8

Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt

1.250.000 m³ jährlich

aus drei Wassergewinnungsanlagen zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 05.02.2021 bis zum 08.03.2021 einschließlich

bei der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 209

zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g.

Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.14-36**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 14. Januar 2021

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.06.01.14-36 -

Im Auftrag

gez. Jannik Arndt

Stadt Viersen

51/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Nijak, Rafal, zuletzt wohnhaft Lindenstraße 33 B in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 10.11.2020 Aktenzeichen: 20/42275 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.01.2021

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz

- Einsatz und Organisation, Verwaltung –

Im Auftrag

gez. Rennen

52/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Nizewski, Jacek Krzysztof, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 01.12.2020 Aktenzeichen: 20/22068 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.01.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

53/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Justczak, Tomasz, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz in 41334 Nettetal, gerichtete Gebührenbescheid vom 01.12.2020 Aktenzeichen: 20/44179 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.01.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

54/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Wiczek, Adam, zuletzt wohnhaft: Viersener Str. 33 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 14.09.2020 Aktenzeichen: 20/32832 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.01.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

55/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Mihai, Verginica, zuletzt wohnhaft Dyck 3 in 41334 Nettetal, gerichtete Gebührenbescheid vom 01.12.2020 Aktenzeichen: 20/48959 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.01.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

56/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Janssen, Peter, zuletzt wohnhaft Stratensingel 9 in 6211 Maastricht, gerichtete Gebührenbescheid vom 23.09.2020 Aktenzeichen: 20/23185 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.01.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

57/2021 Bekanntmachung der Stadt Viersen

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 2020, nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 13. September 2020 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 27. September 2020, der Wahl der Vertretung der Stadt Viersen am 13. September 2020 und der Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen am 13. September 2020 entschieden. Die Beschlüsse werden nachstehend gemäß § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekanntgemacht:

A. Beschluss zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin:

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 13. September 2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für gültig erklärt.

B. Beschluss zur Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin:

Die Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 27. September 2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für gültig erklärt.

C. Beschluss zur Wahl der Vertretung

Die Wahl zur Vertretung der Stadt Viersen am 13. September 2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.

D. Beschluss zur Wahl des Integrationsrates

Die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen am 13. September 2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens (GO NRW) für gültig erklärt.

Gegen die vorstehenden Beschlüsse der Vertretung der Stadt Viersen kann gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. 46 b KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Hinweis: weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Viersen, den 25. Januar 2021

gez.

Anemüller

Bürgermeisterin

Stadt Willich

58/2021 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Der Gewerbesteuerbescheid vom 27.11.2020 für folgenden Steuerpflichtigen

- Herrn Rami Ahmad Ali, zuletzt bekannte Adresse Kölner Straße 234, 47805 Krefeld – AZ 011529160/0200

sowie

die Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben vom 15.01.2021 für folgende Steuerpflichtige

- Herrn Ertan Savaskan und Frau Fatma Savaskan, zuletzt bekannte Adresse Weberstraße 36, 47877 Willich – AZ: 01047242.3/0100
- Frau Dagmar Köhler, zuletzt bekannte Adresse Hausbroicher Straße 311, 47877 Willich – AZ: 011082041/0100
- Herrn Dr. Michael von Poncet, zuletzt bekannte Adresse Kaiser-Friedrich-Ring 96, 40547 Düsseldorf, – AZ: 011081533/0100

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die vorgenannten Bescheide können im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der jeweilige Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 28.01.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

59/2021 144. Änderung (Am Bruch, 1. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich

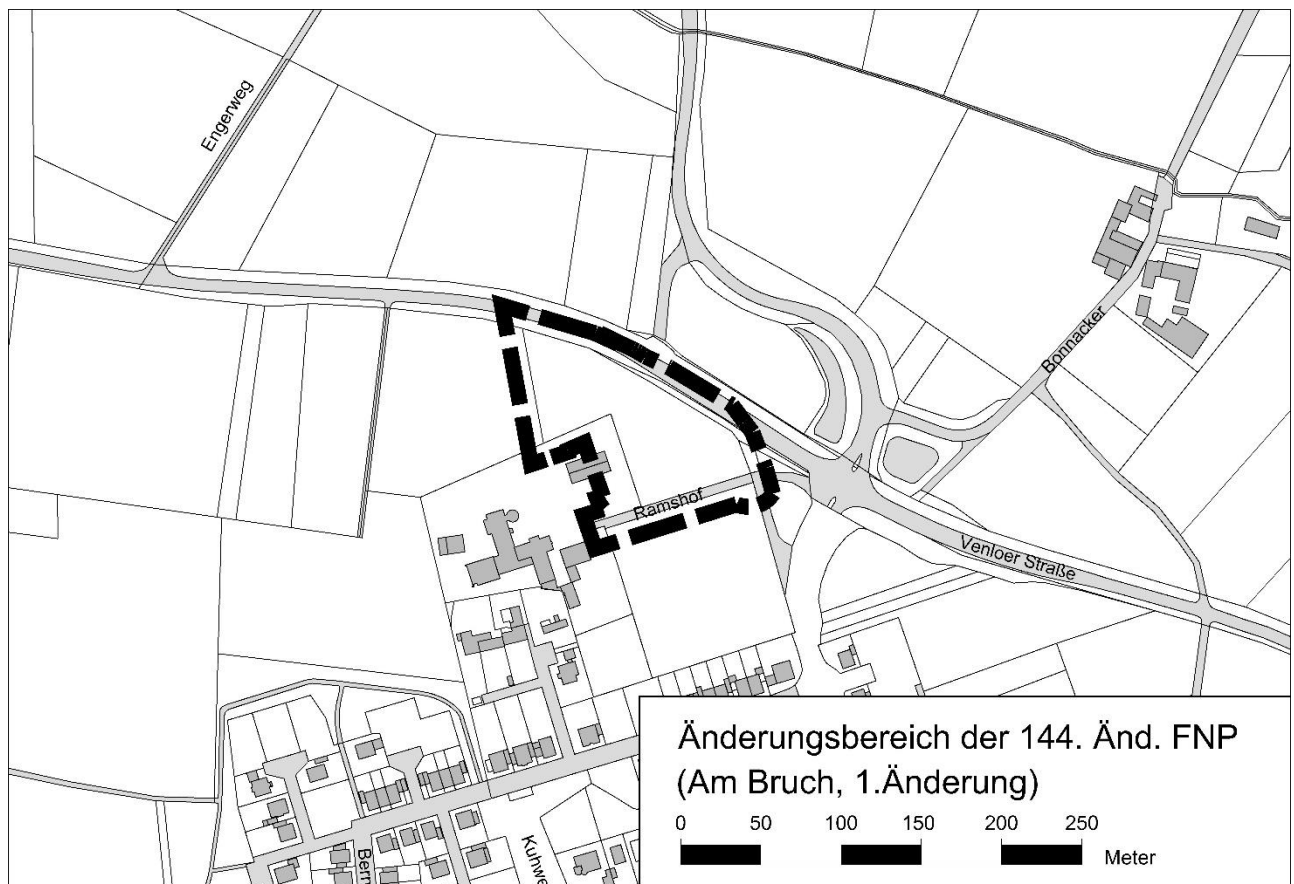
hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 27.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.04.2015 zur 144. Änderung (Am Bruch, 1. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich bezüglich der Vergrößerung des Geltungsbereiches gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).“

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der künftige Geltungsbereich der 144. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird im Norden durch die Venloer Straße, im Osten durch die Kirchhofstraße, im Süden durch die Bebauung an der Straße Ramshof und durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Vergrößerung des Sondergebietes, um die Erweiterung des Hotel- und Gaststättenbetriebes sowie der damit verbundenen Stellplatzflächen zu ermöglichen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Entwurf zur 144. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 12.02.2021 – Montag, 15.03.2021
außer 15.02.2021 (Rosenmontag)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten. Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Klein unter 02154-949 261 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 144. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zur

144. FNP-Änderung (Am Bruch)

eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Geomedia Web Gis (Lärmkartierung) Schalltechnische Untersuchung des TÜV Rheinland Energy GmbH (2020)	Betriebsbedingte Emissionen, Immission Wohngebiet, Erweiterung Parkplatzfläche, Fluglärm, Kampfmittel, landwirtschaftliche Fläche		
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzrechtliche Vorprüfung	geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile		Eingriff und Ausgleich, Ausgestaltung u. Verortung Ausgleichsmaßnahmen
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas) Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung	Stadtrandklimatop, Ortsrandlage, lokalklimatische Situation		
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 6 Kreis Viersen	Landschaftsplan, Ortsrand, Vorbelastungen		
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Geoportal NRW (Bodentypen, Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Schutzwürdige Böden,		Bergbauliche Verhältnisse Energienutzung Erlaubnisfeld, Kohlenwasserstoffe
Fläche		Versiegelungsgrad, Flächenbilanz, Flächenverbrauch		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Wasserschutzzone IIIb, Versickerungsrate		Aussagen zu Grundwasserschutz, Privatnutzung
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften Regionalplan Düsseldorf	Denkmalgeschützte Hofanlage, historische Substanz, Kempener Lehmplatte, Niersniederung		
Wechselwirkungen				
Sonstiges				Begrenzung Plangebiet durch Landesstraße 29, Abs.19

Willich, 28.01.2021

Gez. Pakusch
Bürgermeister

60/2021 Bebauungsplan Nr. 20 I N - Am Bruch, 1. Änderung- hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

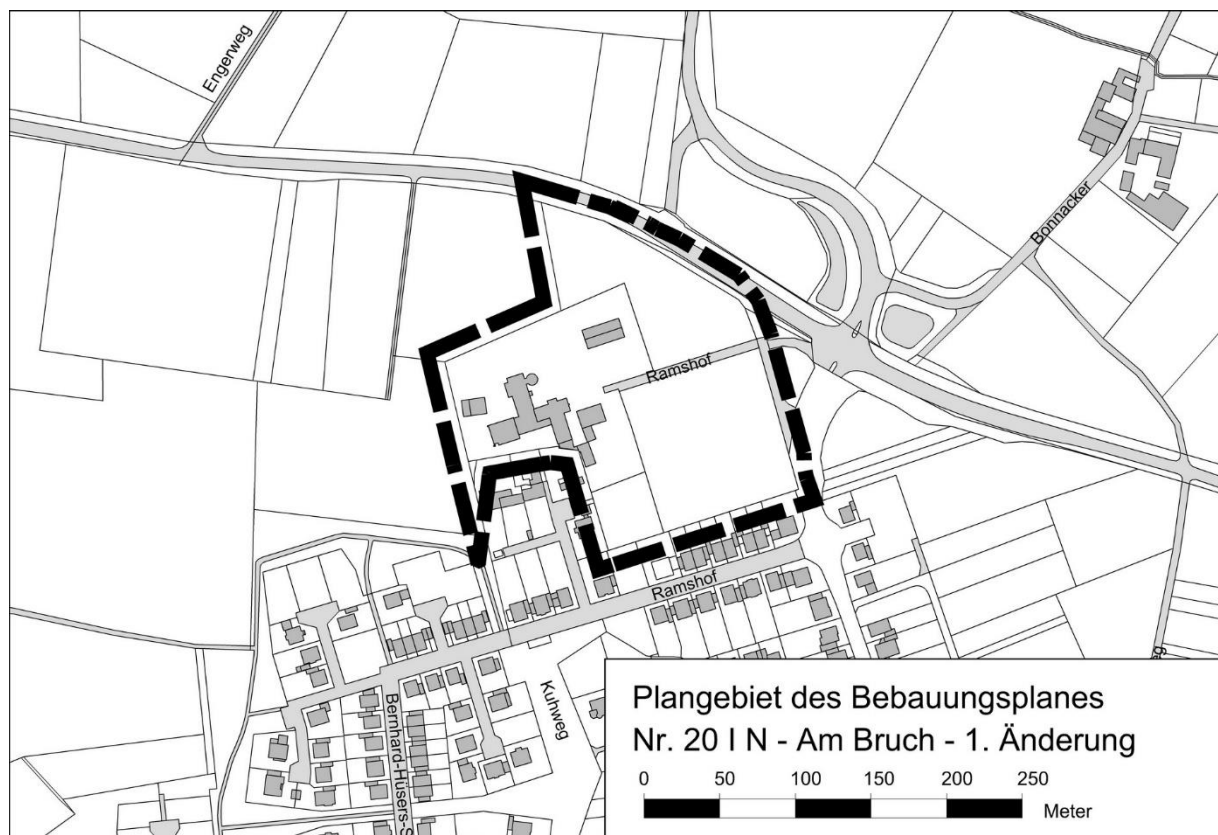
Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 27.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:

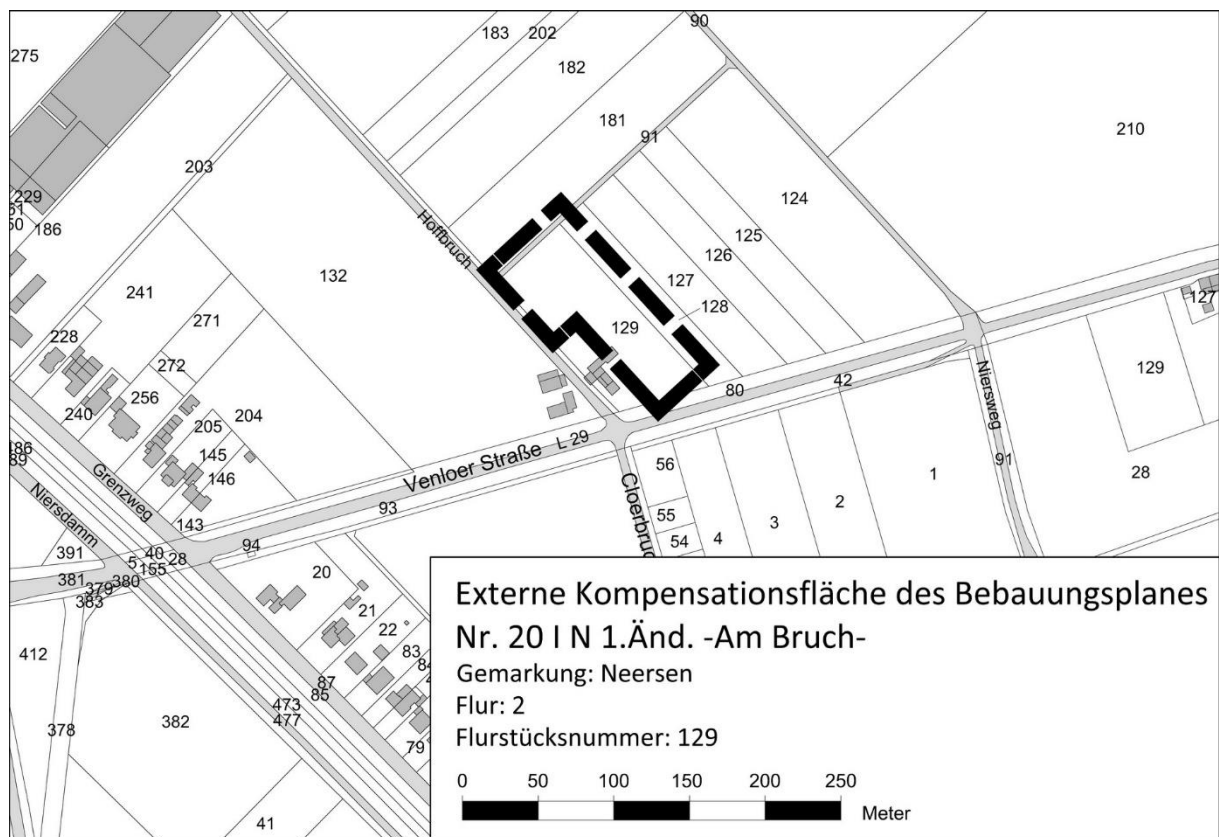
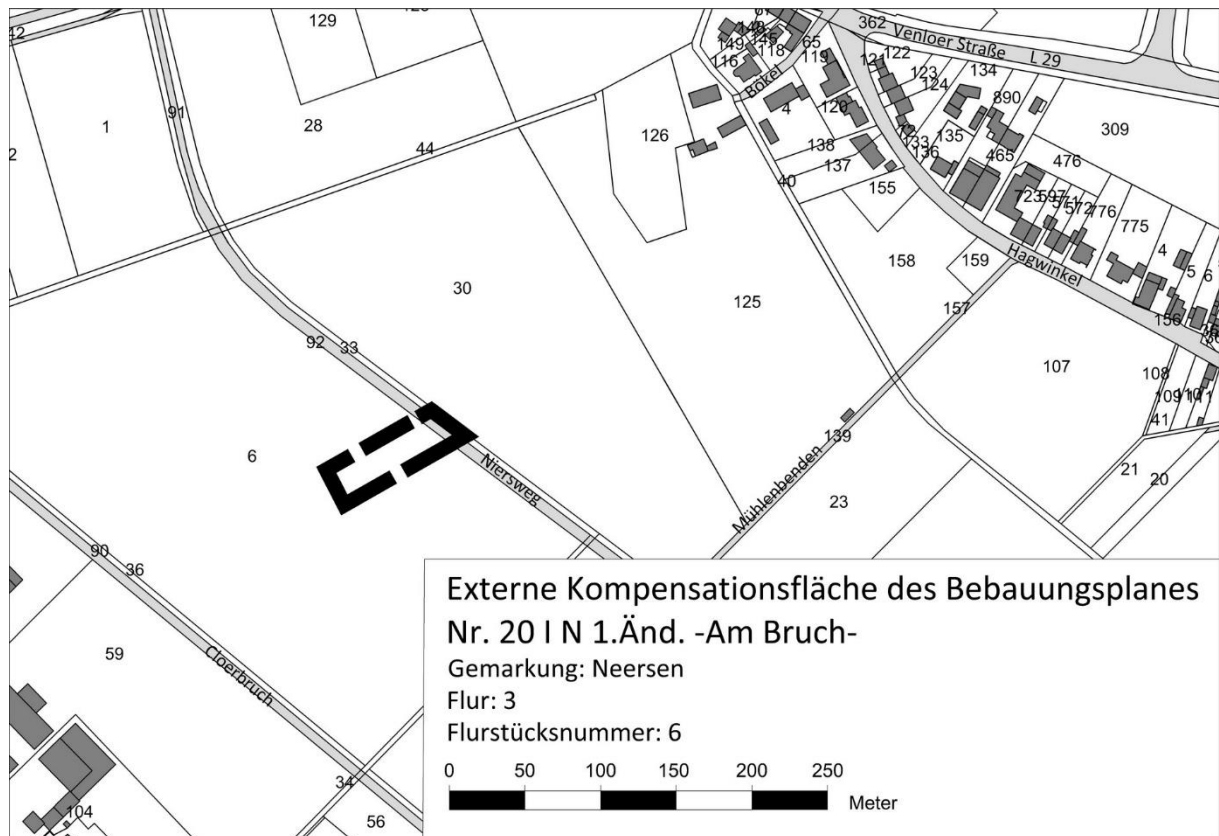
„Der Rat der Stadt Willich beschließt die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.04.2015 zum Bebauungsplan Nr. 20 I N - Am Bruch - 1. Änderung bezüglich der Vergrößerung des Geltungsbereiches gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).“

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen die für diesen Planbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 I N - Am Bruch - ersetzt werden.“

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen externen Kompensationsflächen sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.





Das Plangebiet wird im Norden durch die Venloer Straße, im Osten durch die Kirchhofstraße, im Süden durch die Bebauung an der Straße Ramshof und durch die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Westen begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Vergrößerung des Sondergebietes, um die Erweiterung des Hotel- und Gaststättenbetriebes sowie der damit verbundenen Stellplatzflächen zu ermöglichen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 12.02.2021 – Montag, 15.03.2021
außer 15.02.2021 (Rosenmontag)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten. Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Klein unter 02154-949 261 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zum
B-plan Nr. 20 I N - Am Bruch - 1. Änderung
eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Geomedia Web Gis (Lärmkartierung) Schalltechnische Untersuchung des TÜV Rheinland Energy GmbH (2020)	Betriebsbedingte Emissionen, Immision Wohngebiet, Erweiterung Parkplatzfläche, Fluglärm, Kampfmittel, landwirtschaftliche Fläche		
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzrechtliche Vorprüfung	geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile		Eingriff und Ausgleich, Ausgestaltung u. Verortung Ausgleichsmaßnahmen
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas) Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung	Stadtrandklimatop, Ortsrandlage, lokalklimatische Situation		
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 6 Kreis Viersen	Landschaftsplan, Ortsrand, Vorbelastungen		
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Geoportal NRW (Bodentypen / Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Schutzwürdige Böden,		Bergbauliche Verhältnisse Energienutzung Erlaubnisfeld, Kohlenwasserstoffe
Fläche		Versiegelungsgrad, Flächenbilanz, Flächenverbrauch		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Wasserschutzzone IIIb, Versickerungsrate		Aussagen zu Grundwasserschutz, Privatnutzung
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften	Denkmalgeschützte Hofanlage, historische Substanz, Kempener Lehmplatte, Niersniederung		
Wechselwirkungen				
Sonstiges				Anbaubeschränkungszone, Anbauverbotszone (Landstraße)

Willich, 28.01.2021

Gez. Pakusch
Bürgermeister

61/2021 Bebauungsplan Nr. 46 S -westlich Willicher Straße- hier: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 27.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 S (Westlich Willicher Straße) gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).“

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird begrenzt durch landwirtschaftliche Flächen im Norden, die Willicher Straße im Osten, die Reihenhausbauung an der Willicher Straße im Süden und im Westen von der Wohnsiedlung der Johannes-Spaetgens-Straße und weiterer landwirtschaftlicher Flächen.

Allgemeines Planungsziel ist die Realisierung einer Kindertagesstätte.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf liegt in der Zeit

von Freitag, 12.02.2021 – Freitag, 26.02.2020

außer 15.02.2021 (Rosenmontag)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

und nach telefonischer Terminabstimmung.

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Sachbearbeiter Herrn Ahrari unter 02154-949 263 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 28.01.2021

Gez. Pakusch
Bürgermeister

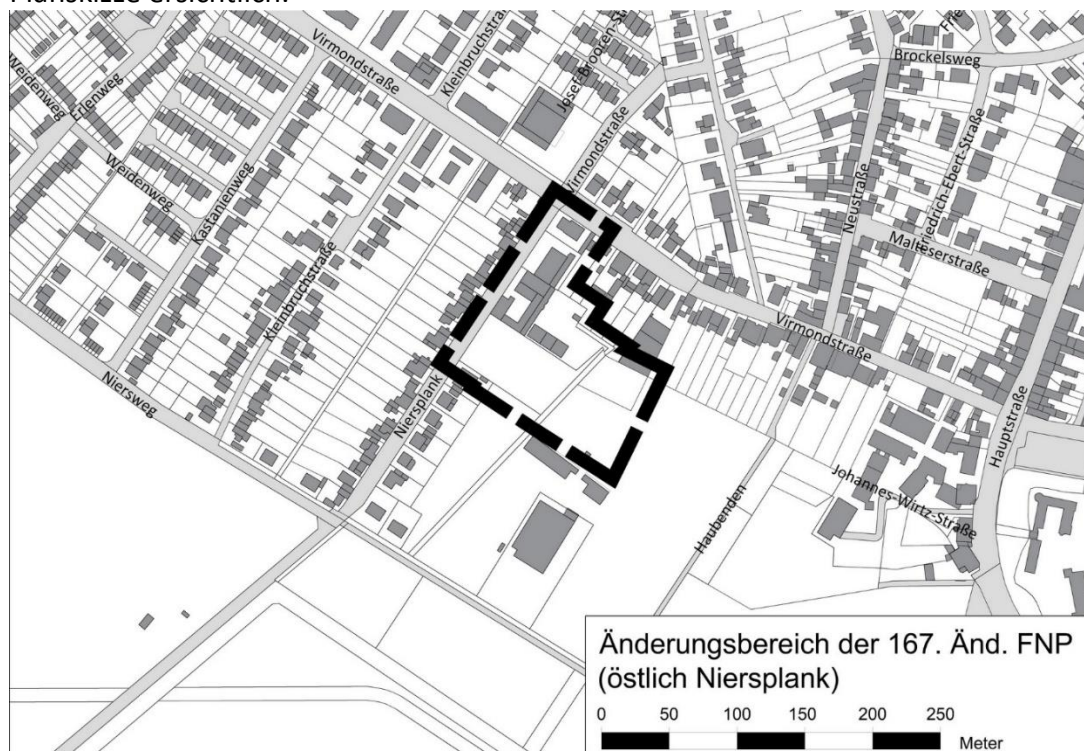
62/2021 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 27.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt die Aufstellung der 167. Änderung (östlich Niersplank) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).“

Der Geltungsbereich der 167. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird begrenzt durch die rückwärtigen Grundstücke der Virmondstraße, durch die Straße Hochbenden, Niersplank und den bestehenden Pferdestall.

Allgemeines Planungsziel ist Wohnbaufläche zu schaffen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 28.01.2021

Gez. Pakusch
Bürgermeister

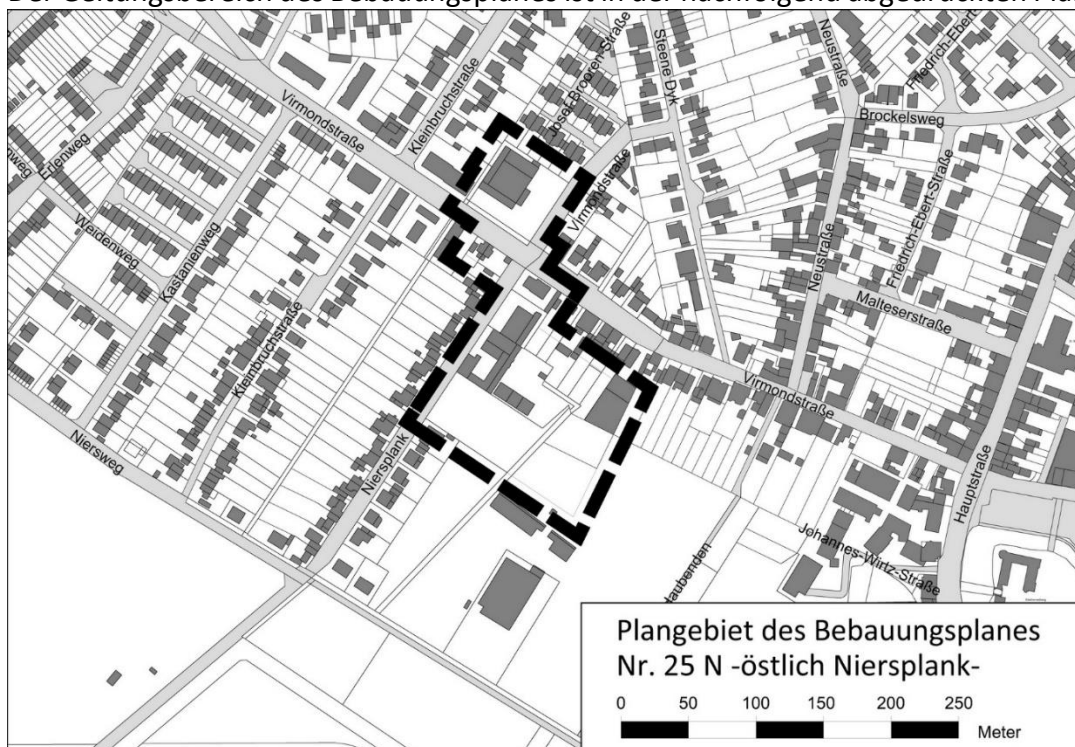
63/2021 Bebauungsplan Nr. 25 N -östlich Niersplank- hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 27.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 N -östlich Niersplank- gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen die für diesen Planbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 I N – Steene Dyk (Niersplank) – ersetzt werden.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird durch die Straßen Virmondstraße, Haubenden, den Pferdestall und die Straße Niersplank begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Grundlage für ein Allgemeines Wohngebiet zu schaffen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 28.01.2021

Gez. Pakusch
Bürgermeister

64/2021 Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank
Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes
Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde
Az: 33 – 70901

Mönchengladbach, 14.01.2021
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9858
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank
Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes
Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den **Flurbereinigungsplan** für das mit Beschluss vom 26.03.2009 eingeleitete Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG).

Am Verfahren sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber von Rechten an den dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundstücken beteiligt. Diese werden hiermit zu den folgenden beiden Terminen eingeladen.

Der Offenlagetermin (I.) gibt Ihnen die Möglichkeit, den vollständigen Flurbereinigungsplan einzusehen und Erläuterung und Auskünfte von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde zu erhalten.

Der Anhörungstermin (II.) bietet die einzige Gelegenheit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Weitere Informationen über das Bodenordnungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“ (www.brd.nrw).

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlagetermin)

Der Flurbereinigungsplan Deich Meerbusch-Lank mit seinen gesamten Bestandteilen liegt gem. § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

in Einzelterminen im Zeitraum
22.02.2021 bis 12.03.2021

jeweils Montag, Dienstag und Freitag zwischen 9:00 und 15:30 Uhr

Bürgerraum Feuerwehrhaus Langst-Kierst, Langster Str. 60, 40668 Meerbusch
(Zutritt nur nach Terminabsprache)

Hinweise zu aktuellen Pandemievorschriften:

Wenn Sie den Offenlagetermin wahrnehmen wollen, **müssen Sie vorab telefonisch einen Termin vereinbaren**. Die telefonische Terminabsprache ist möglich von Montag, 08.02.2021 bis Freitag, 19.02.2021, zu den üblichen Dienstzeiten unter der Rufnummer 0211/475-9858. Der Termin muss vorab vereinbart werden, um einen bestmöglichen Gesundheitsschutz zu ermöglichen und Wartezeiten zu vermeiden. Bitte nehmen Sie diesen Termin nach Möglichkeit mit höchstens zwei Personen wahr und bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit.

Während des Termins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Erläuterungen zur Verfügung.

Auf Wunsch werden Ihnen die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit angezeigt. Dies kann bereits während des Termins oder nach besonderer Terminvereinbarung erfolgen.

II. Anhörungstermin (zugleich Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.

In Flurbereinigungsverfahren können Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG ausschließlich im sogenannten Anhörungstermin vorgebracht werden. Erläuterungen können in diesem Termin nicht (mehr) gegeben werden.

Der Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank findet aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation (an einem vom Offenlagetermin abweichenden Ort) **in Rheinberg** statt:

am Montag, den 29.03.2021

für Beteiligte mit den Nachnamen A-G um 10:00 Uhr

für Beteiligte mit den Nachnamen H-O um 12:00 Uhr

für Beteiligte mit den Nachnamen P-Z um 14:00 Uhr

auf dem

Bernshof, Orsoy-Land 4, in 47495 Rheinberg (Eingang über den Hof)

Dieser Ort wurde gewählt um den Teilnehmern aufgrund der Örtlichkeit (offene Halle) und einem bereits erprobten Hygienekonzept größtmögliche gesundheitliche Sicherheit in Pandemiezeiten zu gewähren.

Hinweise zu aktuellen Pandemievorschriften:

Bitte nehmen Sie den Anhörungstermin nach Möglichkeit mit höchstens zwei Personen wahr und bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit. Eine Terminanmeldung ist nicht erforderlich.

Vor oder nach dem Termin vorgebrachte Widersprüche sind ausgeschlossen, da Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gelten.

Ihr Erscheinen im Anhörungstermin ist nicht erforderlich, falls Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegen möchten.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Sie kann in Ausnahmefällen kurzfristig nachgereicht werden. Andernfalls ist die von dem

Bevollmächtigten für einen Beteiligten abgegebene Erklärung unwirksam (§ 124 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind erhältlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez.33), Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach.

Im Auftrag
gez. Ralph Merten

Sonstige

65/2021 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 16. Dezember 2020 den testierten Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 16. Dezember 2020

Der Vorstand

gez. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Brandt, Ass. d. Markscheidefachs

Amtsblatt



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt